

## Stellplatzsatzung der Gemeinde Rellingen – Anlage 2

### **Mustervereinbarung zur Ablösung der Herstellungspflicht notwendiger Stellplätze nach § 5 der Stellplatzsatzung**

Zwischen der Gemeinde Rellingen, vertreten durch die/den Bürgermeister/in  
– nachstehend Gemeinde genannt –

und

---

– nachstehend Bauherr/in genannt –

wird nachfolgender Vertrag zur Ablösung der Herstellungspflicht notwendiger Stellplätze geschlossen

#### **§ 1**

##### **Vertragsgrundlage**

Die/Der Bauherr/in beabsichtigt, auf dem Grundstück \_\_\_\_\_, Gemarkung Rellingen/Egenbüttel, Flur \_\_\_\_, Flurstück(e) \_\_\_\_\_, folgendes Bauvorhaben umzusetzen:

---

Nach den Vorschriften der Stellplatzsatzung der Gemeinde Rellingen ist/sind hieraus folgend \_\_\_\_ notwendige/r Stellplatz/Stellplätze herzustellen. Hiervon wird/werden \_\_\_\_ Stellplatz/Stellplätze abgelöst.

#### **§ 2**

##### **Ablösebetrag**

Für die o.a. Anzahl der abzulösenden Stellplätze verpflichtet sich die/der Bauherr/in 80 Prozent der entsprechenden Herstellungskosten einschließlich Grunderwerbskosten offener ebenerdiger Stellplätze an die Gemeinde zu zahlen. Maßgeblicher Richtwert für die Herstellungskosten ist der Preisindex für den Ingenieurbau im Bereich des Straßenbaus nach den aktuellen Konjunkturindikatoren des statistischen Bundesamtes. Dieser beträgt derzeit \_\_\_\_\_ Euro/m<sup>2</sup>. Maßgeblich für die Grunderwerbskosten sind die von den Gutachterausschüssen für Grundstückswerte in Schleswig-Holstein abgeleiteten aktuellen Bodenrichtwerte. Dieser Bodenrichtwert beträgt für das o.a. Grundstück derzeit \_\_\_\_\_ Euro/m<sup>2</sup>. Die Fläche eines maßgeblichen Stellplatzes beträgt 22,5 m<sup>2</sup>, diese ist entsprechend der Anzahl der abzulösenden Stellplätze zu vervielfachen. Somit ergibt sich ein Ablösebetrag in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro. In Worten \_\_\_\_\_ Euro.

### **§ 3**

#### **Fälligkeit; Sicherheit**

- (1) Der Ablösebetrag ist mit Baubeginn fällig und auf ein Konto der Gemeinde Rellingen unter Angabe des Zahlungsgrundes zu überweisen. Maßgeblich ist das auf der Baubeginnanzeige nach § 14 Bauvorlagenverordnung angegebene Datum.
- (2) Der Vertrag wird erst wirksam, wenn die/der Bauherr/in für den Ablösebetrag nach § 2 Sicherheit durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines der deutschen Bankaufsicht unterliegenden Kreditinstitutes geleistet oder im Einvernehmen mit der Gemeinde eine vergleichbare Sicherheit gestellt hat.

### **§ 4**

#### **Rechte**

Die Ablösung lässt Rechte an Stellplätzen oder sonstigen Anlagen und Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 der Stellplatzsatzung, die mit den Ablösebeträgen geschaffen oder durchgeführt werden, nicht entstehen.

### **§ 5**

#### **Aufhebung des Ablösevertrages**

Die/Der Bauherr/in kann die Aufhebung des Vertrages verlangen, wenn

1. die Baugenehmigung bestandskräftig versagt wird,
2. die Baugenehmigung gemäß § 75 Landesbauordnung erlischt,
3. die Baugenehmigung zurückgenommen wird oder
4. die/der Bauherr/in auf die Rechte aus der Baugenehmigung endgültig verzichtet.

Der ggf. zu erstattende Ablösebetrag wird nicht verzinst.

Rellingen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Die/Der Bürgermeister/in

\_\_\_\_\_

Die/Der Bauherr/in